
Fall 8: Rot

RITTER, ROTRechtsanwälte

Peter Ritter,
Charles Rot,
Hansaplatz 7,
20097 Hamburg
Rechtsanwälte

Tel: 040/406660
Fax: 040/406661

01.10.2014

1. Vermerk:

Heute erschien Herr Jens Lehmann, Wilhelmsburger Reichsstraße 141, 22314 Hamburg, überreichte zwei Terminprotokolle sowie ein Urteil und schilderte Folgendes:

„Sie haben mich in dem Strafverfahren wegen Erpressung vertreten. Mir ist in der letzten Woche, und zwar am 20.09.2014, ein Urteil in dieser Sache zugestellt worden. Ich bin mit dem Verfahren und dem Urteil nicht einverstanden. Ich habe dann versucht, Sie zu erreichen. Ihre Mitarbeiterin sagte mir, dass Sie mal wieder im Urlaub seien. Da ich mich nicht an Ihren Vertreter wenden wollte, habe ich mir für heute einen Termin geben lassen und selbst an das OLG Hamburg geschrieben, dass ich gegen das Urteil Revision einlege. Ein Bekannter hat mir diesen Tipp gegeben. Zu dem zweiten Verhandlungstermin bin ich nicht gekommen, weil ich verschlafen habe. Am Abend zuvor war ich auf einem Konzert in Lübeck. Es ist sehr spät geworden. Ich habe mir zwar einen Wecker gestellt. Dieser hat jedoch nicht funktioniert. Ich bin dann so spät aufgewacht, dass ich erst nach Ende der Verhandlung im Gericht in Hamburg-Altona angekommen wäre“.

Nach Beratung mit dem Mandanten soll gegen das Urteil Revision eingelegt werden. Da das Urteil auch an mich als Verteidiger am 27.09.2014 zugestellt worden ist, wurde dem Mandanten das von ihm überreichte Exemplar, das mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehen war, zurückgegeben.

Die Gerichtsakte konnte noch heute zur Akteneinsicht beim Amtsgericht in Altona abgeholt und die nachfolgenden Auszüge kopiert werden.

2. Unterlagen zur Akte nehmen.

3. Wv. Sodann.

Ritter
Rechtsanwalt

An das
Amtsgericht
-Schöffengericht-
in Hamburg-Altona

ANKLAGE

Jens Lehmann, geb. am 1.05.1966 in Eutin wohnhaft:
Wilhelmsburger Reichsstraße 141, 22314 Hamburg,
Deutscher,

Verteidiger: Rechtsanwalt Ritter, Hamburg,

klage ich an,

vom 12. – 13. Februar 2014

in der Stader Straße in Hamburg-Harburg

durch zwei selbstständige Handlungen

1. versucht zu haben, einen anderen mit Gewalt gegen eine Person und unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zu einer Handlung zu nötigen und dadurch dem Vermögen des Genötigten Nachteil zuzufügen, um sich zu Unrecht zu bereichern,
2. durch dieselbe Handlung
 - a) einen Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt Widerstand geleistet und ihn dabei tätlich angegriffen zu haben und durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes und einer schweren Körperverletzung gebracht zu haben,
 - b) die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt zu haben, dass er einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff, wie die Zerstörung, Beschädigung oder Beseitigung von Anlagen oder Fahrzeugen oder die Bereitung von Hindernissen, vorgenommen hat und dadurch Leib oder Leben eines anderen gefährdet zu haben.

Dem Beschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

1. Am 12.02.2014 verlangte er unter Anwendung von körperlicher Gewalt und der Äußerung, er werde ihn „platt machen lassen“, er kenne „genug Leute, die das für ihn erledigen würden“, vom Geschädigten Olaf Scholz die Übergabe von 500,00 Euro für den nächsten Tag. Aufgrund dessen, dass der Geschädigte sich sofort an die Polizei wandte, wurde die geplante Geldübergabe am 13.02.2014 überwacht und verhindert.
2. Nach missglückter Geldübergabe entzog sich der Angeklagte der Festnahme durch die anwesenden Polizeibeamten, indem er mit seinem PKW frontal auf einen von ihnen zufuhr, so dass dieser sich nur durch einen Sprung zur Seite vor schwerwiegenden Körperschäden retten konnte.

Verbrechen und Vergehen, strafbar gemäß §§ 315b Abs. 1 Nr. 3; 255; 253 Abs. 1, Abs. 3; 249 Abs. 1; 113 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2; 22, 23 Abs. 1; 52; 53 StGB, worauf die Strafverfolgung gemäß § 154a Abs. 1 Nr. 1 StPO beschränkt wird.

Beweismittel:

- I. Einlassung des Angeschuldigten
- II. Zeugen:
 - 1. Olaf Scholz
 - 2. PHK Mustafa Ozgün
 - 3. POM Sven Lautenschläger
 - 4. POM Heinz Schenk
 - 5. PM Jochen von der Heide
 - 6. PM Wohlgefallen, zu 2. – 6. zu laden über PK 21 Hamburg-Altona
 - 7. Barbara Renne

Wesentliche Ergebnisse der Ermittlungen:

Bearbeitervermerk: Vom Abdruck des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen wurde abgesehen.
--

...

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht – Schöffengericht – Hamburg – Altona zu eröffnen.

Staatsanwältin
Frisch

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Hamburg-Altona

Ort und Datum
Hamburg, 12.08.2014

Geschäfts-Nr.: 320 Ls **2103 Js 13/14**

S t r a f s a c h e

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht
Schweppe

als Vorsitzender

Betty Schweizer,
Gerd Strack

als Schöffen

Staatsanwältin Frisch

als Beamtin der Staatsanwalt

Justizangestellte Paper

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dauer der Hauptverhandlung

Von 11.00 Uhr bis 12.35 Uhr

12.08.14 *Paper JA*

(Name und Amtsbezeichnung)

gegen den Drucker Jens Lehmann
geboren 1.05.1966 in Eutin
Wilhelmsburger Reichsstraße 141
22314 Hamburg,
deutscher, ledig

wegen Erpressung u. a.

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf zur Sache.

Es wurde festgestellt, dass anwesend waren:

der Angeklagte

als Verteidiger
Rechtsanwalt Ritter

Die Beweismittel waren herbeigeschafft. Als Zeugen waren erschienen:

1. Olaf Scholz
2. PHK Mustafa Ozgün
3. POM Sven Lautenschläger
4. POM Heinz Schenk
5. PM Jochen von der Heide
6. PM Benny Wohlgefallen
7. Magdalena Kruse

Die Zeugen wurden mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person der Angeklagten bekannt gemacht.

Die Zeugen wurden zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass ein Zeuge vereidigt werden kann.

Sie wurden ferner darüber belehrt, dass sie berechtigt seien, falls sie zu den in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen des Angeklagten oder eines derzeit oder früher Mitbeschuldigten gehören, das Zeugnis und die Beteiligung des Zeugnisses zu verweigern.

Die Zeugen wurden schließlich darüber belehrt, dass sie berechtigt seien, die Aussagen auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihnen selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Die Zeugen entfernen sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:

Dasselbe wie im Eingang des Protokolls vermerkt.

Er erklärte ergänzend:

Keine Kinder; monatliches Nettoeinkommen ca. 800,00 € (Arbeitslosenhilfe), Wohnungsmiete ca. 420,00 €; daneben diverse Schulden, auf die monatliche Ratenzahlungen von insgesamt 250,00 € geleistet werden;

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 04.04.2014.

(Blatt 66-69 der Akte)

Der Angeklagte wurde darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Er erklärte: Ich bin zur Äußerung nicht bereit.

Die Zeugen wurden – einzeln – aufgerufen und – in Abwesenheit des später zu vernehmenden Zeugen – wie folgt vernommen.

1. Zeuge: Der Zeuge wurde zusätzlich belehrt gemäß § 55 StPO, sodann:

Zur Person:

Olaf Scholz, 56 Jahre wohnhaft in Hamburg, Fliesenleger, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

In der Nacht vom 09. auf den 10.02.2014 hielt ich mich in Hamburg in der Süderstraße im „La Luna Club“, einer Bar, auf. Gegen 05.30 Uhr habe ich mir dann über den Club ein Taxi bestellt, um nach Hause zu fahren. Während der Fahrt kam ich mit dem Taxifahrer, dem Angeklagten, ins Gespräch. In meinem alkoholisierten Zustand äußerte ich, dass ich mich darüber geärgert habe, an dem Abend keine Bekanntschaft gemacht zu haben. Der Angeklagte sagte daraufhin, dass er mir für 200,00 € unter dem Siegel der Verschwiegenheit eine „Dame“ vermitteln könne. Ich war einverstanden. Über Handy telefonierte der Angeklagte mit dieser Dame. Wir fuhren daraufhin auf die Veddel, wo in der Nähe des Veddel Damms eine junge Frau, die Zeugin Kruse zustieg. Ich sollte dann der Frau 200,00 € übergeben. Da ich aber nur noch 100,00 Euro bei mir hatte, übergab ich erst einmal diesen Betrag. Als Pfand für den ausstehenden Restbetrag übergab ich dem Angeklagten meinen Personalausweis. Als Gegenpfand übergab mir der Angeklagte seinen Ausweis. Gemeinsam fuhren wir dann nach Hamburg-Hamm in eine 1-Zimmerwohnung, wo es dann zum einvernehmlichen Geschlechtsverkehr kam. Wir hatten ungeschützten Verkehr. Wie es dazu kam, weiß ich nicht mehr. Ich war an dem Abend stark alkoholisiert. Ich kann mich jedoch daran erinnern, dass es der Zeugin Kruse im nach-

hinein nicht recht gewesen ist. Sie war ziemlich verärgert. Wie vereinbart holte uns der Angeklagte nach einer Stunde wieder ab und fuhr uns nach Hause. Am Abend des 10.02.2014 kam der Angeklagte vereinbarungsgemäß zu mir nach Hause, um sich das restliche Geld zu holen. Er hat den ausstehenden Betrag in Höhe von 100,00 € auch erhalten. Bemerkenswert möchte ich an dieser Stelle noch, dass meine Ehefrau keine Kenntnis darüber hat, dass ich am 10.02.2014 bei einer anderen Frau war und fremdgegangen bin. Ich möchte auf keinen Fall, dass meine Ehefrau davon erfährt. Das würde das Ende unserer Ehe bedeuten.

Am 12.02.2014 wurde ich gegen 12.20 Uhr, während meiner Arbeitszeit in der HAM-Bau, von dem Angeklagten angerufen. Er teilte mir mit, dass ich zur Pförtnerloge des Betriebes kommen solle. Ich ging dann raus und der Angeklagte machte mir den Vorwurf, dass ich den Geschlechtsverkehr mit der von ihm vermittelten Frau ohne Kondom durchgeführt haben solle und dass er deswegen von mir für die Prostituierte 500,00 € als „Schmerzensgeld“ erhalten würde. Wenn ich das Geld nicht zahlen würde, ließe er mich „platt machen“. Er kenne genug Leute, die dies für ihn erledigen würden. Im Übrigen würde er alles meiner Ehefrau berichten. Es kam daraufhin zu einem Handgemenge, währenddessen mir der Angeklagte eine Ohrfeige versetzte. Aus Angst vor weiteren Tötlichkeiten und dem, was er mir androhte, sowohl körperlich, als auch mit der Benachrichtigung meiner Ehefrau über mein Fremdgehen, beschwichtigte ich den Angeklagten damit, dass ich sagte, ich werde die 500,00 € zahlen. Der Angeklagte sagte, dass er am 13.02.2014 gegen 19.00 Uhr – da habe ich Arbeitsschluss – mit seinem Taxi vor dem Eingang zu meiner Arbeitsstelle, der HAM-Bau, Stader Straße 147 in Hamburg-Harburg zur Geldübergabe auf mich warten wolle. Ich hatte große Angst, dass der Angeklagte mir oder meiner Familie etwas anhaben würde. So ging ich unverzüglich zur Polizei und erstattete Anzeige.

Nach der Anzeigenerstattung wurde durch den Leiter des PKD und mir vereinbart, dass Polizeibeamte in Zivil die Geldübergabe am 13.02.2014 beobachten und die Person verhaften sollten. Die Einzelheiten wurden sodann abgesprochen. Entsprechend der Anweisungen habe ich gegen 22.00 Uhr meine Arbeitsstelle verlassen und mich vor dem Gebäude aufgehalten. Die Beamten standen währenddessen auf der anderen Straßenseite in der Nähe eines Zeitungskioskes. Kurze Zeit später kam dann der Angeklagte mit seinem Taxi angefahren. Ich habe den Polizeibeamten kurz ein Handzeichen gegeben. Durch ein Nicken wurde dieses bestätigt. Als sich der Angeklagte auf meiner Höhe befand hielt er am Fahrbahnrand an. Den Motor ließ er laufen. Ich ging auf die Fahrbahn zur Fahrertür. Der Angeklagte, der allein im Fahrzeug saß, kurbelte die Scheibe der Fahrertür bis zur Hälfte herunter und forderte mich auf, ihm das Geld zu übergeben. Zur gleichen Zeit fragte er mich, ob ich die beiden männlichen Personen kennen würde, die sich uns aus der Richtung Zeitungskiosk von der anderen Straßenseite her näherten. Ich verneinte dies. Der Angeklagte wurde unruhig. Als sich die Beamten auf etwa 10 Meter genähert hatten, zog ich mein Portemonnaie aus der Gesäßtasche und übergab dem Angeklagten daraus zwei 50,00 € Scheine. Wütend beanstandete er die Zahlung. In diesem Moment waren die beiden Beamten bereits 5 Meter vor dem Fahrzeug angekommen. Zeitgleich hatten sich zwei weitere Beamte von hinten dem Fahrzeug genähert. Als der Angeklagte dies bemerkte, gab er sofort Gas und fuhr mit hoher Geschwindigkeit davon. Der eine Polizeibeamte musste zur Seite springen, um nicht von dem Fahrzeug erfasst zu werden. Er fand sich zu diesem Zeitpunkt mitten auf der Fahrbahn des Angeklagten. Ich schätzte die Situation als außerordentlich gefährlich ein.

Nach dem Vorfall bekam ich mehrfach Anrufe von dem Angeklagten, der mich bat, die Anzeige zurück zu nehmen. Die Angelegenheit würde er sehr bedauern. Ich sollte aber auch seine Position verstehen. Schließlich habe es sich bei der Prostituierten um eine Freundin gehandelt, mit der er auch gelegentlich sexuelle Kontakte unterhalte. Durch den ungeschützten Geschlechtsverkehr sei für alle Seiten ein erhebliches Infektionsrisiko gegeben.

b.u.v.

Nach allseitigem Verzicht bleibt der Zeuge unvereidigt und wird entlassen.

Alle Beteiligten verzichten auf die Vernehmung der Zeugin Krause. Die Zeugin wird ungehört entlassen.

b.u.v.

Die Hauptverhandlung wird unterbrochen. Fortsetzung ist am 21.08.2014, 13.00 Uhr Saal 212.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am: 14.08.2014

Schwepe

Richter am Amtsgericht

Paper

JAnge

(...)

Bearbeitervermerk:
Der Abdruck des im Übrigen ordnungsgemäßen Protokollkopfes erfolgt lediglich teilweise.

Dauer der Sitzung:
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Die am 12.08.2014 unterbrochene Hauptverhandlung wurde heute am 21.08.2014 fortgesetzt.

Es waren erschienen die auf Seite 1 des Protokolls vom 12.08.2014 unter „Gegenwärtig“ aufgeführte Personen.

Der Vorsitzende stellte fest, dass ferner erschienen waren:

- der Angeklagte nicht
- der Verteidiger Rechtsanwalt Ritter
- folgende Zeugen:
 1. Olaf Scholz
 2. PHK Mustafa Ozgün
 3. POM Sven Lautenschläger
 4. POM Heinz Schenk
 5. PM Jochen von der Heide
 6. PM Benny Wohlgefallen
 7. Magdalena Kruse

Die Zeugen wurden mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person der Angeklagten bekannt gemacht.

Die Zeugen wurden zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass ein Zeuge seine Aussage gegebenenfalls zu beedigen habe.

Sie wurden ferner darüber belehrt, dass er/sie berechtigt sei/seien, falls er/sie zu den in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen des/der Angeklagten oder eines derzeit oder früher Mitbeschuldigten gehören, das Zeugnis und die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern.

Die Zeugen wurden schließlich darüber belehrt, dass sie berechtigt seien, die Aussage auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihnen selbst oder einem anderen der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen in Gefahr bringen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeiten verfolgt zu werden.

Die Zeugen entfernen sich aus dem Sitzungssaal.

Der Verteidiger des Angeklagten erklärte: Zum Fernbleiben meines Mandanten kann ich keine Angaben machen. Er war noch vorgestern zur Besprechung bei mir. Er will aber weiterhin schweigen.

Er erklärte weiter: Ich widerspreche der Einführung der polizeilichen Vernehmung des Angeklagten vom 13.02.2014 sowohl durch Verlesung des diesbezüglichen Protokolls als auch durch Vernehmung

des damaligen Vernehmungsbeamten, des Zeugen Lautenschläger, über den Inhalt der Aussage, da der Angeklagte damals nicht ordnungsgemäß belehrt worden war.

b.u.v.

1. Die Hauptverhandlung soll gemäß § 231 Abs. 2 StPO ohne den Angeklagten zu Ende geführt werden.
2. Der Widerspruch gegen die Vernehmung des Zeugen Lautenschläger wird zurückgewiesen. Der Zeuge Lautenschläger soll über die Form und den Inhalt der Vernehmung vom 13.02.2014 vernommen werden.

Bearbeitervermerk:
Von einem Abdruck der Begründung des Beschlusses wurde abgesehen.

Die Zeugen wurden – einzeln – aufgerufen und – in Abwesenheit des später zu vernehmenden Zeugen – wie folgt vernommen:

1. Zeuge:

Zur Person:

Sven Lautenschläger, 38 Jahre, dienstansässig in Hamburg, Polizeibeamter, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Ich habe den Sachverhalt nachträglich lesen können. Dadurch kann ich mich jetzt wieder ganz gut erinnern. Nachdem die Zeugin Kruse gegen den Zeugen Scholz am 12.02.2014 Strafanzeige wegen Körperverletzung erstattet hat, ist der Angeklagte bei mir am 13.02.2014 zur Zeugenvernehmung erschienen. Der Angeklagte ist von mir lediglich nach § 52 Abs. 3 StPO belehrt worden. Als Beschuldigter habe ich den Angeklagten nicht belehrt. Dazu bestand für mich auch keine Veranlassung. Ich habe auch nicht nach § 55 Abs. 2 StPO belehrt.

Der Angeklagte hat angegeben, dass er als Taxifahrer beschäftigt gewesen sei. Am 10.02.2014 gegen 05.30 Uhr hätte er einen Fahrgast, und zwar den Zeugen Scholz, vom „La Luna-Club“ abgeholt, den er zum Veddel Damm fahren sollen. Während der Fahrt habe der Fahrgast geäußert, dass es ihm in der Nachtbar nicht gefallen habe, da für ihn keine passende Frau dabei gewesen sei. Da er, der Angeklagte, seit einiger Zeit Kontakte zur einer Gelegenheitsprostituierten, und zwar der Zeugin Kruse, unterhalten und er gewusst habe, dass diese stets an einem lukrativen Nebenverdienst interessiert gewesen sei, habe er diese „Dame“ dem Fahrgast vermittelt. Gemeinsam habe man die Zeugin Kruse in deren Wohnung abgeholt und man sei zu einer Wohnung eines Freundes in Hamburg-Hamm gefahren. Der Angeklagte und die Zeugin Kruse seien dann in der Wohnung verschwunden. Er habe beiden später noch Kondome vorbeigebracht. Nach etwa einer Stunde habe er sie wieder abgeholt und jeweils nach Hause gefahren. Es sei ein Preis in Höhe von 200,00 € ausgemacht gewesen. Da der Zeuge nur 100,00 € bei sich gehabt habe, habe er diese als Anzahlung geleistet. Das restliche Geld habe er sich später von dem Zeugen Scholz abgeholt. Als Sicherheit habe man die Personalausweise ausgetauscht. Am 12.02.2014 habe er die Zeugin Kruse getroffen. Diese sei völlig außer sich gewesen. Sie habe erzählt, dass sich der Angeklagte wie ein „Schwein“ verhalten habe. Entgegen der ursprünglichen Absprache, habe der Angeklagte den Geschlechtsverkehr ohne Kondome ausgeführt. Nunmehr hätte sie Angst, dass sie sich in irgendeiner Form infiziert haben könne. Ihre gesamte Existenz stehe nunmehr auf dem Spiel. Da der Angeklagte sich der Zeugin verbunden gefühlt habe, sei auch er sehr aufgebracht gewesen. Er habe nunmehr das Gefühl, die Zeugin Kruse unterstützen zu müssen. Er habe die Auffassung vertreten, dass, wenn auch das Geschehen nicht rückgängig gemacht werden könne, der Zeugin zumindest ein Schmerzensgeld zustünde. Er habe der Zeugin dringend geraten, Anzeige gegen den Zeugen Scholz zu erstatten. Er selbst habe den Zeugen Scholz auf seiner Arbeitsstelle aufgesucht und ihn zur Rede gestellt. Dieser

habe sein Fehlverhalten letztlich nach einer verbalen Auseinandersetzung eingeräumt und ihm zugesagt der Zeugin Kruse über den Angeklagten ein angemessenes Schmerzensgeld in Höhe von 500,00 € zukommen lassen zu wollen. Man habe sich insoweit für den heutigen Tage, den 13.02.2014 nach Dienstschluss des Zeugen Scholz vor dessen Arbeitsstelle, der HAM-Bau in Hamburg-Harburg, verabredet.

Der Zeuge wurde blieb unvereidigt und wurde sodann im allseitigen Einverständnis entlassen.

2. Zeuge:

Zur Person:

Mustafa Özgün, 38 Jahre, Polizeibeamter, dienstansässig in Hamburg, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Der Zeuge Scholz erschien am 11.02.2014 in meiner Dienststelle. Er war sehr aufgeregt und schilderte folgenden Sachverhalt:

Am 10.02.2014 habe er den Angeklagten in den frühen Morgenstunden auf einer Taxifahrt von einem Nachtclub nach Hause kennen gelernt. Der Taxifahrer habe ihm dann noch eine Prostituierte vermittelt. Gemeinsam habe man diese in ihrer Wohnung abgeholt und sei zu einer Wohnung in Hamburg-Hamm gefahren, wo es dann zwischen dem Zeugen und der „Dame“ zum einvernehmlichen Geschlechtsverkehr gekommen sei. Als Preis sei ein Betrag in Höhe von 200,00 Euro vereinbart worden. 100,00 Euro habe er sogleich bezahlt. Den restlichen Betrag habe sich der Angeklagte in den Abendstunden in der Wohnung des Zeugen abgeholt. Am nächsten Tag habe ihn der Angeklagte völlig aufgebracht angerufen und geäußert, dass er für die Prostituierte ein Schmerzensgeld i. H. V. 500,00 Euro verlange, da er, der Zeuge, entgegen der Vereinbarung ungeschützten Geschlechtsverkehr mit der Zeugin ausgeübt habe. Dies sei völlig verantwortungslos gewesen. Tatsächlich habe ein ungeschützter Geschlechtsverkehr stattgefunden. Wieso es dazu gekommen sei, konnte der Zeuge nicht angeben. Schließlich sei er stark alkoholisiert gewesen. Der Angeklagte habe ihm damit gedroht, ihn „platt zu machen“, schließlich kenne er genügend Leute, die dies für ihn erledigen würden. Im Übrigen würde er die Ehefrau des Zeugen über den Vorfall informieren. Aus Angst habe er sich zur Zahlung des geforderten Betrages bereit erklärt. Man habe für die Übergabe den 13.02.2014 festgelegt. Der Angeklagte wollte nach Dienstschluss des Zeugen, gegen 19.00 Uhr vor dessen Arbeitsstelle erscheinen.

Aufgrund des vorgetragenen Sachverhaltes wurde beschlossen, die Geldübergabe durch zivile Polizeibeamte zu observieren und nach Aushändigung des Geldes unmittelbar zuzugreifen. Bei der Besprechung waren die Kollegen Schenk, von der Heide, Wohlgefallen zugegen. Wir waren schließlich auch an der Aktion beteiligt. Absprachegemäß postierte ich mich mit dem Zeugen Schenk zum Übergabezeitpunkt auf der gegenüberliegenden Straßenseite der HAM-Bau, Stader Straße in Hamburg-Harburg in der Nähe eines Zeitungskioskes. Die Zeugen Wohlgefallen und von der Heide beobachteten das Gelände aus einem zivilen Fahrzeug, was in einiger Entfernung geparkt war. Gegen 19.00 Uhr begab sich der Zeuge Scholz vor das Gebäude der HAM-Bau. Wenig später kam ein Taxi langsam herangefahren und hielt unmittelbar vor dem Firmengelände. Der Zeuge gab uns ein Zeichen. Er ging auf die Fahrbahn zur Fahrtür. Der Angeklagte drehte die Windschutzscheibe bei laufendem Motor etwa zur Hälfte herunter. Als der Zeuge sein Portemonnaie langsam aus der Gesäßtasche zog, gingen wir von vorn langsam auf das Fahrzeug zu. Zeitgleich stiegen die Zeugen Wohlgefallen und von der Heide aus dem Fahrzeug und näherten sich dem Taxi von hinten. Als wir sahen, dass der Zeuge gerade Geldscheine in das Auto reichte, befanden wir uns auf der Fahrbahn des Angeklagten wenige Meter von dem Fahrzeug entfernt. In diesem Augenblick gab der Angeklagte Gas und fuhr direkt auf uns zu davon. Nur durch einen Sprung zur Seite konnte ich einem Zusammenprall entgehen. Auf die Zurufe meinerseits „Halt Polizei! Stehenbleiben!“ reagierte der Angeklagte nicht mehr. Wir nahmen unverzüglich die weiteren Ermittlungen auf. Der Angeklagte wurde

später in seiner Wohnung angetroffen. Er war sehr aufgeregt. Er sagte nur, dass es ihm sehr Leid täte. Er habe nur die Zeugin Kruse schützen wollen, da er sich ihr gegenüber schuldig fühle. Schließlich habe er den Kontakt ja vermittelt. Ihm sei schon bewusst, dass er den Anspruch so nicht habe durchsetzen dürfen. Weitere Angaben machte er jedoch nicht. Seit ich weiß, hat er auch in der späteren Beschuldigtenvernehmung keine Angaben zur Sache gemacht.

Der Zeuge wird entlassen.

3. Zeuge:

Zur Person:

Benny Wohlgefallen, 26 Jahre, Polizeibeamter, dienstansässig in Hamburg, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Der Zeuge sagte zur Sache aus.

b.u.v.

Nach allseitigem Verzicht bleibt der Zeuge unvereidigt und wird entlassen.

4. Zeuge:

Zur Person:

Heinz Schenk, 32 Jahre, Polizeibeamter, dienstansässig in Hamburg, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Der Zeuge sagte zur Sache aus.

b.u.v.

Der Zeuge bleibt unvereidigt und wird sodann im allseitigen Einverständnis entlassen.

5. Zeuge:

Zur Person:

Jochen von der Heide, 48 Jahre, Polizeibeamter, dienstansässig in Magdeburg, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Der Zeuge sagte zur Sache aus.

Bearbeitervermerk: Vom Abdruck der Zeugenaussagen Wohlgemuth, Hübner und Günther wurde abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Angaben der Zeugen sich mit dem Angaben des Zeugen Goldberg decken.

b.u.v.

Der Zeuge bleibt unvereidigt und wird sodann im allseitigen Einverständnis entlassen.

Es erschien sodann der Justizhauptwachmeister Schlau und teilte mit, dass die Eingangstür des Gerichtsgebäudes entgegen der ausdrücklich anderslautenden Anordnung des Vorsitzenden versehentlich von 16:30 Uhr bis 16:45 Uhr verschlossen worden sei. Er habe die Tür sofort wieder geöffnet, nachdem er den Verschluss bemerkt habe.

Die Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 22.07.2014 (s. Anlage) wurde verlesen und erörtert. Er enthält keine Eintragungen.

Nach jeder einzelnen Beweiserhebung wurde der Verteidiger befragt, ob er etwas zu erklären habe.

Es wurden keine Erklärungen abgegeben.

Weiter Beweisanträge wurden nicht gestellt. Die Beweisaufnahme wurde im allseitigen Einverständnis geschlossen.

Die Staatsanwaltschaft und sodann der Verteidiger erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort

Die Staatsanwaltschaft beantragte:

Der/die Angeklagte – Der/Die Verteidiger –
Beantrage/n:

Freispruch

Der Angeklagte hatte das letzte Wort.

Das Urteil wurde durch Verlesung der Urteilsformel und durch die mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet.

Der Angeklagte wird wegen räuberischer Erpressung sowie wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

1 Jahr und 3 Monaten

verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewandte Strafvorschriften: §§ 255, 253 Abs. 1 und 2, 249, 315 b Abs. 1 Nr. 3, 113 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 52, 53 StGB.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am: 15.08.2014

Schweppe
Richter am Amtsgericht

Paper
JAnge

Amtsgericht Hamburg-Altona
320 Ls **2103 Js 13/14**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache
gegen

Jens Lehmann
geboren 1.05.1966 in Eutin
wohnhaft: Wilhelmsburger Reichsstraße 141,
22314 Hamburg,

-Verteidiger: Rechtsanwalt Peter Ritter,
Schulterblatt 1, 20357 Hamburg –

wegen Erpressung u. a.

hat das Amtsgericht – Schöffengericht – Hamburg-Altona in der öffentlichen Sitzung vom 12. und 21. August 2014, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Schweppe
als Vorsitzender,

Betty Schweizer,
Gerd Strack
als Schöffen,

Staatsanwältin Fröhlich
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Ritter
als Verteidiger,

Justizangestellte Pape
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen räuberischer Erpressung sowie wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

1 Jahr und 3 Monaten

verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Strafvorschriften: §§ 255, 253 Abs. 1 und 2, 249, 315 b Abs. 1 Nr. 3, 113 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 52, 53 StGB.

Gründe:

I.

Der heute 54-jährige Angeklagte ist gelernter Fliesenleger. Zuletzt übte er den Beruf des Taxifahrers aus. Zur Zeit ist er arbeitslos. Er bezieht Arbeitslosenhilfe in Höhe von 800,00 € monatlich. Er ist ledig und hat keine Kinder. Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

II.

In der Nacht vom Samstag, den 09. Februar, zum Sonntag, den 10. Februar 2014 hielt sich der Zeuge Olaf Scholz in dem „La Luna-Club“, einem Bordell in der Süderstraße in Hamburg-Hamm auf. Gegen 5.30 Uhr wollte sich der Zeuge Scholz von dem Angeklagten nach Hause fahren lassen. Unterwegs äußerte der Zeuge Scholz, dass es ihm im „La Luna-Club“ nicht gefallen habe und dass er gern noch eine Frau kennen lernen wolle. Der Angeklagte bot sich an, dem Zeugen Scholz eine Prostituierte zu vermitteln. Er rief deshalb die Zeugin Magdalena Kruse an. Die Zeugin Kruse ist eine Bekannte des Angeklagten, mit der er auch gelegentlich sexuelle Kontakte hatte. Die Zeugin arbeitete auch als Gelegenheitsprostituierte. Der Angeklagte holte die Zeugin Kruse in deren Wohnung auf der Veddel ab und brachte dann den Zeugen Scholz und die Zeugin Kruse zu einer Einzimmerwohnung in Hamburg-Hamm, wo beide einvernehmlich Geschlechtsverkehr hatten, wofür ein Entgelt in Höhe von 200,00 € vereinbart war. Der Angeklagte holte nach etwa einer Stunde beide Personen wieder ab und brachte sie jeweils nach Hause. Der Zeuge Scholz konnte das vereinbarte Entgelt jedoch nicht voll zahlen. Insoweit leistete er eine Anzahlung in Höhe von 100,00 €. Als „Pfand“ übergab der Zeuge Scholz seinen Personalausweis an den Angeklagten, der Angeklagte übergab als „Gegenpfand“ seinen Personalausweis an den Zeugen Scholz. Den Restbetrag holte sich der Angeklagte noch am selben Abend in der Wohnung des Zeugen Scholz ab.

Am nächsten Tag erfuhr der Angeklagte von der Zeugin Kruse, dass der Zeuge Scholz abredewidrig ungeschützten Geschlechtsverkehr durchgeführt hatte. Hierüber war der Angeklagte sehr erbost und wollte den Zeugen Scholz deshalb zur Rede stellen. Dazu begab er sich am 12. Februar 2014 zur HAM-Bau in der Stader Straße in Hamburg-Harburg, in welcher der Zeuge Scholz arbeitete, was dem Angeklagten bekannt war. Der Angeklagte ließ den Zeugen Scholz durch einen Pförtner auf die Straße rufen und stellte in dort wegen des ungeschützten Geschlechtsverkehrs zur Rede. Hierbei kam es zu einem Handgemenge, in dessen Verlauf der Angeklagte dem Zeugen Scholz mehrere Ohrfeigen versetzte. Der Angeklagte forderte den Zeugen Scholz nunmehr auf, an ihn 500,00 € als „Schmerzensgeld“ für die Zeugin Kruse zu zahlen. Zur Unterstreichung seiner Forderung zugunsten der Zeugin drohte er dem Zeugen Scholz, er werde dessen Frau etwas von dem ungeschützten Geschlechtsverkehr erzählen und den Zeugen Scholz „plattmachen“, wenn dieser nicht zahle. Denn er, der Angeklagte, kenne genug Leute, die diese Arbeit für ihn erledigen würden. Als Zahlungstag benannte der Angeklagte dem Zeugen, der sichtlich eingeschüchtert war, den nachfolgenden Tag, wobei das Geld vor der HAM-Bau in Hamburg-Harburg am Abend übergeben werden sollte.

Der Zeuge Scholz nahm die Forderung sehr ernst und fürchtete um seine körperliche Integrität und die Offenbarung des Geschlechtsverkehrs. Deshalb begab er sich unverzüglich zur Polizei und erstattete bei dem Zeugen POM Lautenschläger Anzeige.

Auf Anraten der Polizei wollte der Zeuge auf die Forderung eingehen und dabei Geld übergeben. Die Polizei sollte bei dieser fingierten Übergabe den Angeklagten stellen.

Am nächsten Abend, dem 13. Februar 2014, für der Angeklagte zur vereinbarten Zeit, etwa gegen 19.00 Uhr zum HAM-Bau. Der Zeuge Scholz wartete bereits auf den Angeklagten, um unter Aufsicht von mehreren zivil gekleideten Polizeibeamten, den Zeugen Lautenschläger, Schenk, von der Heide und Wohlgefallen, die sich sichernd an verschiedenen Orten postiert hatten, das Geld zu übergeben. Der Angeklagte drehte die Scheibe bei laufendem Motor herunter und sprach kurz mit dem Zeugen, der betont langsam zwei 50,00 € Scheine dem Angeklagten durch die offene Scheibe übergab. Der Angeklagte beanstandete gerade, dass er noch mehr Geld zu erhalten habe, als er bemerkte dass zwei in Zivil gekleidete Personen, und zwar die Zeugen PHK Özgün und POM Schenk gezielt

auf sein Taxi zukamen, während sich zeitgleich die ebenfalls in Zivil gekleideten Zeugen PM Wohlgefallen und PM von der Heide dem Fahrzeug des Angeklagten von hinten näherten. Der Angeklagte bemerkte, dass er in eine „Falle“ geraten war. In dem Augenblick als der Zeuge PHK Özgün ihm zurief: „Steigen Sie bitte aus! Polizeikontrolle!“, setzte er sein Fahrzeug in Bewegung und fuhr mit hoher Geschwindigkeit direkt auf den Polizeibeamten, den Zeugen Özgün, zu. Dieser konnte sich nur durch einen Sprung an die Seite in Sicherheit bringen.

III.

Der Angeklagte hat sich zur Sache selbst nicht eingelassen. Er wird jedoch überführt durch die Bekundungen der Zeugen Scholz, PHK Özgün, POM Lautenschläger, POM Schenk, PM von der Heide und PM Wohlgefallen. Diese haben die Tat übereinstimmend wie oben unter II. dargestellt geschildert.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf seinen Angaben und dem verlesenen Bundeszentralregisterauszug vom 22.07.2014.

IV.

Durch sein Verhalten hat sich der Angeklagte wegen räuberischer Erpressung gemäß §§ 253 Abs. 1 u. 2, 255, 249 StGB strafbar gemacht. Der Angeklagte hat dem Zeugen Scholz mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben gedroht, in dem er diesem ankündigte, er werde ihn „platt machen“ lassen, wenn er auf seine Forderung nicht einginge. Schließlich kenne er genügend Leute, die dies für ihn erledigen würden. Infolge dieser Drohung übergab der Zeuge Scholz dem Angeklagten zwei 50,00 € Scheine. Er nahm also eine Vermögensverfügung vor. Der Angeklagte hatte auf das Geld keinen Anspruch, was ihm auch bewusst war.

Dass der erlangte Betrag hinter dem erwarteten zurückblieb, hindert die Vollendung ebenso wenig wie die Tatsache, dass die Geldübergabe von Polizeibeamten beobachtet wurde, da räuberische Erpressung kein heimliches Delikt ist.

Zudem hat sich der Angeklagte, des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in besonders schweren Fall in Tateinheit mit gefährlichem eingriff in den Straßenverkehr strafbar gemacht, indem er bei der Geldübergabe am 13.02.2014 gezielt auf den Polizeibeamten, den Zeugen Özgün, zu- gefahren ist, um sich der Festnahme zu entziehen. Nur durch einen Sprung an die Seite konnte sich der Polizeibeamte vor schwerwiegenden Körperschäden retten.

V.

§§ 253, 255, 249 Abs. 1 StGB sieht Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vor. Der Strafrahmen des § 113 Abs. 1 StGB sieht Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor.

Zugunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er nicht vorbestraft ist. Strafmildernd war ferner zu berücksichtigen, dass er durch die Tat seinen Arbeitsplatz verloren hat. Zudem ist insoweit berücksichtigt worden, dass der Angeklagte ein einigermaßen verständliches Motiv hatte. Er wollte nicht sich selbst bereichern, sondern einer ihm nahestehenden Person einen Ausgleich für erlittene Unheil verschaffen. Zudem bestand auch die Gefahr, dass nicht nur die Zeugin Kruse, sondern auch er sich u. U. infiziert haben könnte, so dass davon auszugehen ist, dass der Angeklagte in einem gewissen Erregungszustand handelte.

Dagegen war strafscharfend zu werten, dass der Angeklagte – trotz seiner Erregung – recht planvoll vorgegangen ist. Er handelte nicht aus einem momentanen Einfall heraus, sondern verabredete sich mit dem Geschädigten für den nächsten Tag zur Geldübergabe, zu der er auch erschien.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hielt das Gericht für die erste Tat (§§ 253, 255, 249 StGB) eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten und für die zweite Tat (§§ 113, 315 b StGB) eine Einsatzfreiheitsstrafe von 6 Monaten für tat- und schuldangemessen. Unter nochmaliger Abwägung aller Umstände die für und gegen den Angeklagten sprechen ist auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monate erkannt worden.

VI.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

Schwepe
Richter am Amtsgericht

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Erfolgsaussichten einer Revision sind aus Sicht des Verteidigers zu begutachten. Von einer Sachverhaltsdarstellung ist abzusehen. Etwaige Revisionsanträge sind auszuformulieren. Kommt der Verfasser zur Unzulässigkeit der Revision, so ist zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.
2. Begutachtungszeitpunkt ist der 1. Oktober 2014.
3. Nicht abgedruckte Aktenteile sind für die Bearbeitung ohne Bedeutung.
4. Die Formalien (Zustellung, Vollmachten, Unterschriften. . .pp.) sind soweit sich aus dem mitgeteilten Akteninhalt nichts anderen ergibt, in Ordnung. In der Gerichtsakte befindet sich eine schriftliche Vollmacht des Angeklagten für seinen Verteidiger Rechtsanwalt Lehmann. Das Schreiben des Angeklagten an das OLG Hamburg ist dort am 27. September 2014 eingegangen.

September 2014

<u>M</u>	<u>D</u>	<u>M</u>	<u>D</u>	<u>F</u>	<u>S</u>	<u>S</u>
		01	02	03	04	05
06	07	08	09	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30			

Oktober 2014

<u>M</u>	<u>D</u>	<u>M</u>	<u>D</u>	<u>F</u>	<u>S</u>	<u>S</u>
				01	02	03
04	05	06	07	08	09	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31

November 2014

<u>M</u>	<u>D</u>	<u>M</u>	<u>D</u>	<u>F</u>	<u>S</u>	<u>S</u>
01	02	03	04	05	06	07
08	09	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30					